



CH-3003 Bern

SECO ; gec

POST CH AG

Weisung

An:

Leiterinnen und Leiter
der kantonalen Arbeitsstellen und
der anerkannten Arbeitslosenkassen

Ort, Datum: Bern, 5. Dezember 2022

Nr.: 11

Praxisänderung betreffend die elektronische Einreichung des Nachweises der Arbeitsbemühungen über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Bislang wurden die postalische und die elektronische Einreichung des Nachweises der Arbeitsbemühungen unterschiedlich gehandhabt. Art. 26 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitslosenversicherung (AVIV), wonach die versicherte Person den Nachweis ihrer Arbeitsbemühungen spätestens am fünften Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag einreichen muss, galt bisher für die Einreichung auf elektronischem Weg nicht.

Diese unterschiedliche Handhabung bei der elektronischen Einreichung des Nachweises der Arbeitsbemühungen würde eine Änderung von Art. 26 Abs. 2 AVIV erfordern. Eine solche würde jedoch gegen Art. 38 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verstossen, der besagt, dass die Frist am nächstfolgenden Werktag endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag ist. Denn eine Verordnung darf nicht vom geltenden Gesetz abweichen.

Folglich müssen die in Art. 26 Abs. 2 AVIV vorgesehenen Fristen auch für Formulare gelten, die elektronisch via die eServices der Plattform eingereicht werden. Erfasst also eine versi-

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 (0)58 462 29 20
celine.gerber@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch, www.arbeit.swiss



cherte Person am ersten Werktag nach dem 5. Tag des folgenden Monats weitere Arbeitsbemühungen, die den vorangehenden Monat betreffen, so müssen diese berücksichtigt werden und dürfen nicht als verspätet eingereicht gehandhabt werden.

Dabei ist anzumerken, dass die eServices der Plattform täglich rund um die Uhr verfügbar sind. Die Arbeitsbemühungen können bis am 5. Tag des Monats um 23:59 Uhr erfasst werden. Sie werden anschliessend automatisch am 6. Tag des Monats ab 00.00 Uhr an das AVAM-DMS übermittelt, ohne dass die versicherte Person die Übermittlung anstossen muss. Die versicherte Person hat nach Ablauf dieser Frist weiterhin die Möglichkeit, zusätzliche Arbeitsbemühungen zu erfassen, die ebenfalls automatisch am darauffolgenden Tag der Einreichung ab 00.00 Uhr an das AVAM-DMS übermittelt werden. Das massgebende Datum für die Berücksichtigung des Nachweises der Arbeitsbemühungen ist das Datum der Erfassung (Speicherung) der Arbeitsbemühungen und nicht dasjenige der automatischen Übermittlung.

In Anbetracht dessen ist eine Sanktion nur dann gerechtfertigt, wenn die Frist nach Art. 26 Abs. 2 AVIV verstrichen ist, und zwar unabhängig von der Art der Einreichung. Wenn diese Frist verstrichen ist und kein entschuldbarer Grund geltend gemacht wird, werden die Arbeitsbemühungen nicht mehr berücksichtigt.

Für Fragen betreffend die Weisung wenden Sie sich bitte an tcjd@seco.admin.ch.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Oliver Schärli
Leiter Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

Diese Weisung

- ist in französischer und italienischer Sprache verfügbar,
- wird im TCNet und auf arbeit.swiss publiziert ([Weisungen Kreisschreiben AVIG-Praxis](#)).